

Entscheidungsbegründung (auszugsweise)

Massgeblich ist die folgende Bestimmung unserer Bundesverfassung:

Art. 36 BV, Einschränkungen von Grundrechten

- 1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen *einer gesetzlichen Grundlage*. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist *unantastbar*.

Für das ausgesprochene Verbot des Kopftuches - das, wie darzulegen sein wird, die Religionsfreiheit der betroffenen Schülerin einschränkt, - **fehlt es bereits an einer gesetzlichen Grundlage, wie sie in Art. 36 Abs. 1 BV vorgeschrieben ist** (und Art. 5 Abs. 1 KV SG).

Die angeführte schulinterne Regel, keine Kopfbedeckung zu tragen, ist **kein demokratisch erlassenes Gesetz der Gemeinde oder des Kantons**.

Auch die Richtlinien oder Empfehlungen des Erziehungsrats sind das nicht. Letztlich kann diese Frage aber auch offen bleiben, weil das Verbot offensichtlich nicht verhältnismässig ist, wie das Art. 36 Abs. 3 BV voraussetzt.

Die angefochtene Verfügung ist deshalb schon aus diesem Grunde als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Ungleichbehandlung wegen eines religiösen Bekenntnisses lässt sich durch **keinerlei qualifizierte und objektive Gründe rechtfertigen**. Glaubensinhalte, die ein religiös motiviertes Verhalten begründen oder bestimmte Bekleidungsweisen nahelegen, sind grundsätzlich nicht zu überprüfen und zu bewerten. Art. 8 Abs. 2 BV ist insoweit Ausdruck weltanschaulicher Pluralität und gebietet im Grundsatz die Anerkennung von Bekenntnissen und Überzeugungen, die von den in der Schweiz herkömmlichen Vorstellungen abweichen.

Die Regel, dass Schüler keine Kopfbedeckung tragen sollen, schafft nicht, wie vorgegeben Rechtsgleichheit, sondern **Rechtsungleichheit**, weil sie nicht der Tatsache Rechnung trägt, dass das Verbot nicht alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise trifft. Es schränkt einseitig die Religionsfreiheit der Schülerinnen ein, die wegen ihres Glaubens das Kopftuchtragen als ihre religiöse Pflicht betrachten.

Art. 8 Abs. 2 BV gilt auch für Religionsbekenntnisse, welche - wie der Islam - die auf den Glauben gestützten Verhaltensweisen sowohl auf das geistig-religiöse Leben wie auch auf weitere Bereiche des alltäglichen Lebens beziehen. Insoweit werden religiös bedingte Bekleidungs Vorschriften wie das **Tragen des Kopftuches vom Schutz von Art. 15 BV erfasst**.

Toleranz ist überall dort geboten, wo dies ohne Beeinträchtigung des Unterrichts möglich ist. Das ist beim Tragen des Kopftuches während des Unterrichts der Fall, stört dieses doch weder die Aufmerksamkeit der Schülerin noch die Vermittlung des Stoffes durch die Lehrerschaft.

Ein allgemeines Verbot, das Kopftuch zu tragen, wie es die Vorinstanz verfügte, **ist daher sachlich in keiner Weise gerechtfertigt** und deshalb ein unverhältnismässiger Eingriff in die Religionsfreiheit der Schülerin.

Hinzuzufügen ist, **dass Integration nicht Assimilation verlangt und auch nicht verlangen darf**. Assimilation zu fordern bedeutete, die Aufgabe der eigenen Identität zu verlangen und stellt daher eine Verletzung der Persönlichkeit dar. Da das Tragen des Kopftuches, wie oben dargelegt, keine gegen rechtsstaatliche und demokratische Wertvorstellungen verstossende Haltung und auch nicht eine Unterwerfung der Frau gegenüber dem Mann zum Ausdruck bringt, steht es auch nicht einer Integration in unsere multikulturelle und multireligiöse Gesellschaft entgegen, die der Staat nicht mit Zwang unterdrücken oder verbieten kann und darf.

ENTSCHEID: Dementsprechend ist der Rekurs gut zu heissen und die **Verfügung des Schulrates von Bad Ragaz aufzuheben**.

Freundliche Grüsse

REGIONALE SCHULAUF SICHT SARGANSERLAND

Hans Bigger
Präsident

Markus Hauser
zuständiges Mitglied für Rechtssachen